

Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
- untere Naturschutzbehörde -

Neumünster, den 18.09.19
 Sachbearbeiter: H. Trauzold
 App.: 942-2776
 Aktenzeichen: 63.2.2.1.333

Synopse der Stadtverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern
vom 08.05.1996 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2003
in Gegenüberstellung zu dem aktuellen Entwurf

Verordnung der Stadt Neumünster zum Schutz von Naturdenkmälern vom 08.05.1996*	Verordnung der Stadt Neumünster zum Schutz von Naturdenkmälern in der Neufassung vom
Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBL. Schl.-H. Seite 215) wird verordnet:	Aufgrund des § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBL. Schl.-H. Seite 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 773) wird verordnet:
§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck (1) Die im Verzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum, besonderen Schönheit oder aus landeskundlichen Gründen zu Naturdenkmälern erklärt und unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung erstreckt sich auf die mitgeschützte Umgebung, soweit dies im Einzelfall bei einem Naturdenkmal im Verzeichnis angegeben ist. Der jeweils ausschlaggebende Grund der Unterschutzstellung ist im Verzeichnis angeführt. Alle Naturdenkmale und - sofern im Einzelfall umgebende Bereiche mitgeschützt sind, auch diese - sind in Flurkarten im Maßstab 1 : 1000 eingetragen; diese sind ebenso wie die Anlage Bestandteile dieser Verordnung. Die Flurkarten werden bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden. (2) Die Naturdenkmale und ihre mitgeschützte Umgebung sollen durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwick-	§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck (1) Die im Verzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum, besonderen Schönheit oder aus landeskundlichen Gründen zu Naturdenkmälern erklärt und unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung erstreckt sich auf die mitgeschützte Umgebung, soweit dies im Einzelfall bei einem Naturdenkmal im Verzeichnis angegeben ist. Der jeweils ausschlaggebende Grund der Unterschutzstellung ist im Verzeichnis angeführt. Alle Naturdenkmäler und - sofern im Einzelfall umgebende Bereiche mitgeschützt sind, auch diese - sind in der Anlage 1 (Liste) und Anlage 2 (Karten) näher bezeichnet. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird bei dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann während der Dienststunden eingesehen werden. (2) Die Naturdenkmäler und ihre mitgeschützte Umgebung sollen durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwick-

lungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden.	lungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden.
§ 2 Verbote, Befreiungen (1) Es ist verboten, geschützte Naturdenkmale zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der geschützten Naturdenkmale und ihrer mitgeschützten Umgebung führen oder führen können. Insbesondere ist verboten - bei Bäumen und Baumgruppen auf der Fläche unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, - bei Knicks auf der Fläche des Knickwalls zuzüglich eines Streifens von 1,5 m Breite ab dem tatsächlichen Knickfuß, - bei mitgeschützter Umgebung innerhalb der in der entsprechenden Flurkarte gekennzeichneten Abgrenzungen 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, 2. das Anlegen von Wegen, Plätzen oder Lagern jeder Art oder die Errichtung von Einfriedigungen, 3. das Verlegen von Frei-, Rohr- und Fernleitungen. 4. die Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke, 5. das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten sowie Verdichten des Bodens, 6. das Durchführen von Entwässerungsmaßnahmen, 7. das Verletzen von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Gegenständen, Drähten oder Zäunen an Bäumen, 8. das Ausbringen von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln wie Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden sowie von Dünger oder Klärschlamm, 9. im Rahmen der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung das Umbrechen oder Tiefpflügen des	§ 2 Verbote, Befreiungen (1) Es ist verboten, geschützte Naturdenkmäler zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der geschützten Naturdenkmäler und ihrer mitgeschützten Umgebung führen oder führen können. Insbesondere ist verboten - bei Bäumen und Baumgruppen auf der Fläche unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, - bei Knicks auf der Fläche des Knickwalls zuzüglich eines Streifens von 1,5 m Breite ab dem tatsächlichen Knickfuß, - bei mitgeschützter Umgebung innerhalb der in der entsprechenden Flurkarte gekennzeichneten Abgrenzungen 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, 2. das Anlegen von Wegen, Plätzen oder Lagern jeder Art oder die Errichtung von Einfriedigungen, 3. das Verlegen von Frei-, Rohr- und Fernleitungen. 4. die Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke, 5. das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten sowie Verdichten des Bodens, 6. das Durchführen von Entwässerungsmaßnahmen, 7. das Verletzen von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Gegenständen, Drähten oder Zäunen an Bäumen, 8. das Ausbringen von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln wie Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden sowie von Dünger oder Klärschlamm, 9. im Rahmen der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung das Umbrechen oder Tiefpflügen des

Bodens oder die Beweidung der Fläche, 10. das Lagern, Ausschütten oder sonstige Freisetzen von Stoffen, die in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können, 11. das Zelten oder Feuer machen, 12. das Auf-den-Stock-Setzen von Knicks ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. (2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.	Bodens oder die Beweidung der Fläche, 10. das Lagern, Ausschütten oder sonstige Freisetzen von Stoffen, die in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können, 11. das Zelten oder Feuer machen, 12. das Auf-den-Stock-Setzen von Knicks ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. (2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
§ 3 Zulässige Handlungen (1) Zulässig sind 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung der die Naturdenkmale umgebenden Grundstücke im Sinne des § 7 Abs. 3 des LNatSchG, 2. das Befahren vorhandener Wege, sofern hierdurch keine mittel- oder unmittelbaren Schäden entstehen, 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, 4. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege- und Entwicklung der Naturdenkmale, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr abgestimmt werden, 5. Maßnahmen zur Erhaltung eingetragener Kulturdenkmale im Sinne von § 12 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale 6. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.	§ 3 Zulässige Handlungen (1) Zulässig sind 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung der die Naturdenkmäler umgebenden Grundstücke im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG, 2. das Befahren vorhandener Wege, sofern hierdurch keine mittel- oder unmittelbaren Schäden entstehen, 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, 4. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege- und Entwicklung der Naturdenkmäler, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr abgestimmt werden, 5. Maßnahmen zur Erhaltung eingetragener Kulturdenkmale im Sinne von §§ 16 und 17 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale Schleswig-Holstein (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 6. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

§ 4 Verpflichtungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten (1) Die Unterschutzstellung der Naturdenkmale entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Maßnahmen wie z. B. Aufastungen, Auslichtungsschnitte der Baumkrone, Wundpflege u. ä. sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, sind nach § 19 und § 39 LNatSchG verpflichtet, Schäden an den Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals zu dulden. (2) Zur Duldung dieser Maßnahmen sind auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke verpflichtet, wenn anders diese Maßnahme nicht sinnvoll durchgeführt werden können.	§ 4 Verpflichtungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten (1) Die Unterschutzstellung der Naturdenkmaler entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Totholz, Lichtraumprofil u.Ä.). Maßnahmen wie z. B. Aufastungen, Auslichtungsschnitte der Baumkrone, Wundpflege u. ä. sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmaler befinden, sind verpflichtet, Schäden an den Naturdenkmalern und Gefahren, die von ihnen ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals zu dulden. (2) Zur Duldung dieser Maßnahmen sind auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke verpflichtet, wenn anders diese Maßnahmen nicht sinnvoll durchgeführt werden können.
§ 5 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 57 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Wege, Plätze, Lager jeder Art oder Einfriedigungen anlegt oder errichtet; 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Frei-, Rohr- oder Fernleitungen verlegt; 4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 den Boden mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke versiegelt, 5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen des Bodens vornimmt, 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Entwässerungsmaßnahmen durchführt,	§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Punkt 3 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Wege, Plätze, Lager jeder Art oder Einfriedigungen anlegt oder errichtet; 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Frei-, Rohr- oder Fernleitungen verlegt; 4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 den Boden mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke versiegelt, 5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen des Bodens vornimmt, 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Entwässerungsmaßnahmen durchführt,

7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Gegenständen, Drähten oder Zäunen an Bäumen verursacht, 8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 chemische Pflanzenbehandlungsmittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide oder Dünger oder Klärschlamm ausbringt, 9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 im Rahmen der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung den Boden umbricht oder tiefpflügt oder die geschützte Fläche beweiden lässt, 10. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 Stoffe, die in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustauschs oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen, lagert, ausschüttet oder freisetzt, 11. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 zeltet oder Feuer macht, 12. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 Knicks ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf den Stock setzt, 13. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 über die übliche fachgerechte Pflege und Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen ohne vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt.	7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Gegenständen, Drähten oder Zäunen an Bäumen verursacht, 8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 chemische Pflanzenbehandlungsmittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide oder Dünger oder Klärschlamm ausbringt, 9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 im Rahmen der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung den Boden umbricht oder tiefpflügt oder die geschützte Fläche beweiden lässt, 10. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 Stoffe, die in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustauschs oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen, lagert, ausschüttet oder freisetzt, 11. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 zeltet oder Feuer macht, 12. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 Knicks ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf den Stock setzt, 13. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 über die übliche fachgerechte Pflege und Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen ohne vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
§ 6 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Neumünster, den 08.05.1996 Unterlehberg Oberbürgermeister	§ 6 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten die Ursprungsverordnung der Stadt Neumünster zum Schutz von Naturdenkmälern vom 08.05.1996 sowie ihre beiden Änderungsverordnungen vom 27.05.2002 und vom 11.03.2003 außer Kraft. Neumünster, den Tauras Oberbürgermeister

*** In Kraft getreten am 26.06.1996**

Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 25.06.1996

Geändert durch:

1. Nachtragsverordnung vom 27.05.2002 - In Kraft getreten am 06.06.2002 Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 05.06.2002

2. Nachtragsverordnung vom 11.03.2003 - In Kraft getreten am 20.03.2003 Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 19.03.2003